

2013 / Nr. 118 vom 18. Dezember 2013

Der Senat hat in der Sitzung vom 10. Dezember 2013 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**385. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Controlling“, MBA**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**386. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Management (Akad. BM)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**387. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Management College“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**388. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Game Studies“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**389. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Game Studies (Master of Arts)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**390. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA in Financial Management Competences“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**391. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science**

**(Department für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**392. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personaldienstleistungsmanagement – Akademische/r Experte/in“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**393. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional Workforce Management“ (Master of Science)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**394. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschaftskompetenz“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

# **385. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Controlling“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen verbessern wollen. Der Lehrgang hat zum Ziel, zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und des operativen und strategischen Controllings vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Unternehmensführung in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungskräfte des mittleren und oberen Managements und Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben. Insbesondere wendet sich der Lehrgang an Aufsichtsräte, Finanzvorstände, Controller und Nachwuchskräfte im Controlling- und Finanzbereich.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufs begleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Business Controlling ist Deutsch und/oder Englisch.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufs begleitenden Variante umfasst der Lehrgang sechs Semester mit 120 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten, umfasste er vier Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium und mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird oder

- bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangslleitung festgesetzt wird.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleiterin oder dem Lehrgangslleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und aus einem Aufnahmegespräch bzw. einer schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 52 ECTS, den sechs zu wählenden Vertiefungen mit 48 ECTS und der Master Thesis mit 20 ECTS zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer		LV-Art	UE	ECTS
<b>A. Kerncurriculum</b>			<b>520</b>	<b>52</b>
	<b>1. Controlling und Business Planning</b> (Aufgaben und Funktionen des Controlling, Inhalte eines Business Plans, Planung und Budgetierung)	UE	40	4
	<b>2. Corporate Finance</b> (Internationale Finanzmärkte, Futures, Optionen und andere Derivate)	UE	40	4
	<b>3. Strategisches Management</b> (Aufgaben, Abgrenzung und Instrumente des strategischen Managements)	UE	40	4
	<b>4. Unternehmenspolitik und Corporate Responsibility</b> (Unternehmenspolitik, Corporate Responsibility, Business Ethics)	UE	40	4
	<b>5. Social Competencies</b> (Kommunikation, Präsentation, Verhandlungsführung)	UE	40	4
	<b>6. HRM und Leadership Skills</b> (Personalmanagement, Personalentwicklung, Führungsstile, Führungsverhalten, Persönlichkeitsentwicklung)	UE	50	5
	<b>7. Strategisches Marketing</b> (Instrumente und Methoden des strategischen Marketings)	UE	30	3
	<b>8. Operations Management</b> (Prozessmanagement, Projektmanagement, Qualitätsmanagement)	UE	40	4

	<b>9. Wirtschaftsrecht</b> (Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, int. Steuerrecht)	UE	40	4
	<b>10. Compliance</b> (Corporate Governance, Compliance, Fraud Management)	UE	20	2
	<b>11. Managerial Economics</b> (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik)	UE	30	3
	<b>12. Business Contingency Planning</b> (Krisenmanagement, Liquiditätsplanung, Kostenmanagement)	UE	50	5
	<b>13. Capstone Unit: Unternehmensführung</b> (Zusammenführung und Vernetzung der Instrumente im operativen Controlling)	UE	20	2
	<b>14. Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten</b> (Wissenschaftstheorie, Aufbau einer Masterthesis, Formulierung von Problemstellung, Forschungsfrage und Ziel)	UE	20	2
	<b>15. Statistische Methoden</b> (Deskriptive Statistik, Grundzüge der Inferenzstatistik, Erstellung und Auswertung von Fragebögen)	UE	20	2
<b>B. Vertiefungen</b>			<b>480</b>	<b>48</b>
<b>Cost &amp; Performance Management</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>Cost &amp; Performance Management I</b> (Grenzplankostenrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Sensitivitätsanalysen)	UE	40	4
	<b>Cost &amp; Performance Management II</b> (Abweichungsanalysen, weiterführende Konzepte der Kostenrechnung)	UE	40	4
<b>Investitionscontrolling und Dezentrales Controlling</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>Investitions- und Finanzcontrolling</b> (Investitionsrechenverfahren, Investitionsentscheidungen, Finanzierungsarten)	UE	40	4
	<b>Dezentrales Controlling/Controlling der Funktionsbereiche</b> (Vertriebs-, Marketing-, HR-, Projekt- und F & E Controlling)	UE	40	4
<b>Reporting und Managementinformationssysteme</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>Managementinformationssysteme</b> (Managementinformationssysteme, Balanced Scorecard)	UE	40	4
	<b>Reporting und Präsentation</b> (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
<b>Risikomanagement und Frühwarnsystem</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>Risikomanagement</b> (Arten von Risiken, Methoden der Risikobewertung und Absicherung)	UE	40	4
	<b>Risikomanagement und Frühwarnsystem</b> (Strategisches Risikomanagement, Erkennen von Chancen und Risiken, Frühwarnsysteme)	UE	40	4
<b>Internationale Rechnungslegung</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>Internationale Rechnungslegung I</b> (Aufgaben und Inhalte der IFRS, Unterschiede zum HGB)	UE	40	4
	<b>Internationale Rechnungslegung II</b> (Der Jahresabschluss nach IFRS)	UE	40	4
<b>Wertorientiertes Management</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>Wertorientierte Unternehmenssteuerung</b> (Unternehmensbewertung, Shareholder Value, EVA)	UE	40	4

	<b>Wertorientiertes Marketing</b> (Kundenwert, Marketing-Controlling, qualitative Unternehmensbewertung)	UE	40	4
<b>Organizational Change and Development</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>Organizational Behaviour</b> (Individuelles Verhalten, Gruppenverhalten, Organisationales Verhalten, Systemdenken, Wissensmanagement)	UE	40	4
	<b>Organizational Change and Development</b> (Von der Vision zum Veränderungsbedarf, Arten von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen, Widerstand bei Veränderungen, Instrumente des Change Management, Psychologische Aspekte)	UE	40	4
<b>Corporate Financial Management and Investment Strategies</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>Corporate Financial Management and Investment Strategies</b> (Corporate Financial Management & Investment Strategies, International Financial Environment)	UE	80	8
<b>International Business</b>			<b>80</b>	<b>8</b>
	<b>International Business</b> (Interkulturelles Management, Interkulturelle Kompetenzen, Internationales Marketing, Internationales Wirtschaftsrecht, Strategie für Expansion ins Ausland, Koordination der Internationalen Firmenaktivitäten, Rekrutierung von Führungskräften im In- und Ausland)	UE	80	8
<b>Master Thesis</b>				20
<b>Summe UE/ETCS</b>			<b>1000</b>	<b>120</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 15 Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der gewählten Vertiefungen,
  - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit diese Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems

- „Controlling“ (Zertifikat) oder „Controlling and Financial Leadership MSc“ (zuvor: „Controlling (Master of Advanced Studies)“)
  - „Business and Service Excellence, MSc“,
  - „Leadership and Management, MSc und MBA“,
  - „Marketing und Vertrieb, Akademischer Vertriebsmanager/Akademische Vertriebsmanagerin“, „Marketing und Vertrieb, MSc“, und
  - „Business Management, MSc und MBA“
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 80. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 26 vom 12. Mai 2011 oder nach der 329. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 96 vom 29. November 2012 oder der 135. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 55 vom 29. Mai 2013 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

## **386. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Management (Akad. BM)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Business Management (Akad. BM)“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich General Management anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen.

Zukünftige Führungskräfte und andere LeistungsträgerInnen sollen in diesem Universitätslehrgang auf die hohen Anforderungen im Management in besonderer Weise vorbereitet werden.

### **§ 2. Studienform**

Der ULG „Business Management (Akad. BM)“ wird im Fernstudium angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 2 Semester und berufsbegleitend 3 Semester (60 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Business Management (Akad. BM)“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.



## § 8. Unterrichtsprogramm

	<b>Pflichtfächer</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>LV- Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1</b>	<b>Strategisches Management</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Strategie-Formulierung		24	3
		Strategie-Implementierung		24	3
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Ökonomie</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		24	3
		Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		24	3
<b>3</b>	<b>Grundzüge des Rechts</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensrecht		32	4
		Steuerrecht		16	2
<b>4</b>	<b>Marketing I</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundlagen/ Dienstleistungsmarketing		32	4
		Neuro-Marketing		16	2
<b>5</b>	<b>Personalmanagement</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Arbeitsrecht		16	2
		Personalmanagement		32	4
<b>6</b>	<b>Grundzüge des Rechnungswesens</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Buchhaltung		24	3
		Kostenrechnung		24	3
<b>7</b>	<b>Unternehmensfinanzierung</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Eigen-/Fremdfinanzierung		32	4
		Grundlagen Finanzmathematik		16	2
<b>Wahlfächer im Ausmaß von 18 ECTS</b>					
<b>8</b>	<b>Betriebspsychologie</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Organisationspsychologie		32	4
		Verkaufpsychologie		16	2
<b>9</b>	<b>Marketing II</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Investitionsgütermarketing		24	3
		Handelsmarketing		24	3
<b>10</b>	<b>Projektmanagement</b>			<b>24</b>	<b>3</b>
		Projektmanagement		16	2
		Zeitmanagement		8	1
<b>11</b>	<b>Investition</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Investitionsplanung und -entscheidung		24	3
		Investitionsrechnung		24	3

<b>12</b>	<b>Unternehmensanalyse und Controlling</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Wirtschaftlichkeitsanalysen	8	1
		Controlling	16	2
<b>13</b>	<b>Mergers &amp; Acquisitions</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Unternehmensbewertung	8	1
		Mergers & Acquisitions	16	2
<b>14</b>	<b>Business Planning</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensgründung	24	3
		Unternehmensführung	24	3
<b>Business Management</b>				<b>60</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer und der gewählten Fächer des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

- 3) Leistungen aus dem ULG Wirtschaftskompetenz und dem ULG Business Management College sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist *die Bezeichnung „Akademische Business Managerin“ bzw. „Akademischer Business Manager“* zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **387. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Management College“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Business Management College“ hat das Ziel, eine Weiterbildung im Bereich General Management anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen.

Zukünftige Führungskräfte und andere LeistungsträgerInnen sollen in diesem Universitätslehrgang auf die Anforderungen im Management in besonderer Weise vorbereitet werden.

**§ 2. Studienform** Der ULG „Business Management College“ wird im Fernstudium angeboten.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 1 Semester und berufsbegleitend 2 Semester (30 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Business Management College“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
<b>1</b>	<b>Strategisches Management</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Strategie-Formulierung		24	3
		Strategie-Implementierung		24	3
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Ökonomie</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		24	3
		Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		24	3
<b>3</b>	<b>Grundzüge des Rechts</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensrecht		32	4
		Steuerrecht		16	2
<b>4</b>	<b>Marketing I</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundlagen/ Dienstleistungsmarketing		32	4
		Neuromarketing		16	2
<b>5</b>	<b>Personalmanagement</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Arbeitsrecht		16	2
		Personalmanagement		32	4
<b>6</b>	<b>Grundzüge des Rechnungswesens</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Buchhaltung		24	3
		Kostenrechnung		24	3

<b>7</b>	<b>Unternehmens- finanzierung</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Eigen-/Fremdfinanzierung	32	4
		Grundlagen Finanzmathematik	16	2
<b>8</b>	<b>Betriebspsychologie</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Organisationspsychologie	32	4
		Verkaufpsychologie	16	2
<b>9</b>	<b>Marketing II</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Investitionsgütermarketing	24	3
		Handelsmarketing	24	3
<b>10</b>	<b>Projektmanagement</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Projektmanagement	16	2
		Zeitmanagement	8	1
<b>11</b>	<b>Investition</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Investitionsplanung und -entscheidung	24	3
		Investitionsrechnung	24	3
<b>12</b>	<b>Unternehmensanalyse und Controlling</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Wirtschaftlichkeitsanalysen	8	1
		Controlling	16	2
<b>13</b>	<b>Mergers &amp; Acquisitions</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Unternehmensbewertung	8	1
		Mergers & Acquisitions	16	2
<b>14</b>	<b>Business Planning</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensgründung	24	3
		Unternehmensführung	24	3
<b>Business Management College</b>				<b>30</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass

dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.

- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 3) Leistungen aus dem ULG Wirtschaftskompetenz sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **388. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Game Studies“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Der Lehrgang bietet eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Personen, die sich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Digital Games vertraut machen wollen. Der Lehrgang richtet sich weiters an Personen in der universitären oder außeruniversitären Forschung, die sich mit dem Thema der Game Studies wissenschaftlich auseinandersetzen wollen.
- (2) Die Studierenden werden mit Konzepten zu Theorie, Gestaltung, Entwicklung und Management von digitalen interaktiven Medien in verschiedensten Praxisbezügen vertraut gemacht, um auf dieser Basis fachspezifische Entwicklungen kritisch analysieren und reflektieren zu können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema der Game Studies aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann in deutscher Sprache, teilweise in englischer Sprache oder ganz in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Lehrgangssprache obliegt der Lehrgangsleitung und ist vor Lehrgangstart den Bewerber/innen kund zu machen.

Der Universitätslehrgang wird als Fernlehre sowie als Präsenzstudium angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) Mit Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder

- (4) Ohne Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden).

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
<b>1: Basiscurriculum</b>			
1a: Playcentered Game Design	30	6	150
1b: Persuasive Game Design	30	6	150
1c: Alternate Reality Games	30	6	150
1e: Critical Game Studies	30	6	150
1f: Business of Gaming	30	6	150
<b>Gesamt</b>	<b>150</b>	<b>30</b>	<b>750</b>

\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.



- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Lernmaterialien bestehen - neben aufbereiteter Dokumente und Pflichtlektüre in Form von Büchern – aus voraufgezeichneten Videoeinheiten und Videokonferenzen. Die Master Thesis ist verpflichtend und persönlich vor einer Kommission zu verteidigen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.  
(2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.  
(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.  
(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Lehrgang nach den im Mitteilungsblatt Nr. 67/2008 vom 28. August 2008 oder im Mitteilungsblatt Nr. 43/2010 vom 16. Juni 2010 veröffentlichten Verordnungen begonnen haben, können den Lehrgang nach diesen Verordnungen oder nach der neuen Verordnung abschließen.

## **389. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Game Studies (Master of Arts)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Der Lehrgang bietet eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Personen, die sich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Digital Games unter besonderer Betonung von pädagogisch relevanten Anwendungsszenarien und dem technologischen wie gesellschaftlichen Innovationspotential Neuer Medien vertraut machen wollen. Der Lehrgang richtet sich weiters an Personen in der universitären oder außeruniversitären Forschung, die sich mit dem Thema der Game Studies wissenschaftlich auseinandersetzen wollen.
- (2) Die Studierenden werden mit Konzepten zu Theorie, Gestaltung, Entwicklung und Management von digitalen interaktiven Medien in verschiedensten Praxisbezügen so weit vertraut gemacht, dass sie fachspezifische Entwicklungen kritisch analysieren und reflektieren zu können.
- (3) Weiters erfolgt die Professionalisierung theoriegeleiteter Umsetzungs- und Gestaltungskompetenzen durch die Vermittlung von Kernkonzepten der Spiel-, Medien und Bildungsforschung und die Anwendung der Lehrinhalte in praxisorientierten Projekten (applied projects).
- (4) Ziel des Lehrganges ist der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung informationstechnologischer, gestaltungswissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung spieletheoretischer, medienwissenschaftlicher und pädagogischer Perspektiven.
- (5) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema der Game Studies aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann in deutscher Sprache, teilweise in englischer Sprache oder ganz in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Lehrgangssprache obliegt der Lehrgangsleitung und ist vor Lehrgangstart den Bewerber/innen kund zu machen.

Der Universitätslehrgang wird als Fernlehre sowie als Präsenzstudium angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante fünf Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine mindestens 4-jährige (einschlägige) qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, oder
- (4) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) kann in besonders qualifizierten Ausnahmefällen unter Nachweis von mindestens 8 Jahren (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung (dabei können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden) und wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, eine Zulassung erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
<b>1: Basiscurriculum</b>			
1a: Playcentered Game Design	30	6	150
1b: Persuasive Game Design	30	6	150
1c: Alternate Reality Games	30	6	150
1e: Critical Game Studies	30	6	150
1f: Business of Gaming	30	6	150
<b>2: Applied Competence</b>			
2a: Kernkompetenz: Theory of Games	30	6	150
2b: Kernkompetenz: Future Media	30	6	150
2c: Kernkompetenz: Innovative Education	30	6	150
2d: Applied Project	15	12	300
<b>3: Research</b>			
3a: Philosophy of Science	30	6	150

3b: Research Methods	30	6	150
3c: Master Thesis	0	18	450
<b>Gesamt</b>	<b>315</b>	<b>90</b>	<b>2250</b>

\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Lernmaterialien bestehen - neben aufbereiteter Dokumente und Pflichtlektüre in Form von Büchern – aus voraufgezeichneten Videoeinheiten und Videokonferenzen. Die Master Thesis ist verpflichtend und persönlich vor einer Kommission zu verteidigen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Im Fach "2d: Applied Project" ist eine Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen. Im Fach "3c: Master Thesis" ist eine Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

- (4) Im Sinne eines modularen Aufbaus des Lehrangebots sind gleichwertige Leistungen aus den Lehrgängen "Game Studies " und "Game Studies (Akademische/r Experte/in)" jedenfalls anzuerkennen.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form „MA“ zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

#### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Lehrgang nach den im Mitteilungsblatt Nr. 67/2008 vom 28. August 2008 oder im Mitteilungsblatt Nr. 43/2010 vom 16. Juni 2010 veröffentlichten Verordnungen begonnen haben, können den Lehrgang nach diesen Verordnungen oder nach der neuen Verordnung abschließen.

### **390. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA in Financial Management Competences“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „MBA in Financial Management Competences “ hat den Zweck, den Studierenden über ein breites, bereichsübergreifendes betriebswirtschaftliches Wissen hinaus spezifische, vertiefende Kenntnisse im Bereich der Finanzwirtschaft zu vermitteln.

In diesem Fernstudium wird einerseits allgemeines Know-How im Bereich der Betriebswirtschaft und andererseits spezifisches Fachwissen mit Fokus auf Finanzwirtschaft vermittelt, das zur Übernahme von Führungsaufgaben im Bereich Finanzmanagement befähigt.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „MBA in Financial Management Competences“ wird als Fernstudium angeboten.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### § 4. Dauer

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 3 Semester und berufsbegleitend 4 Semester (90 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MBA in Financial Management Competences“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgenden Eignungen:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Studium.
- (2) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Das Vorliegen einer 8-jährigen einschlägigen beruflichen Erfahrung, wenn damit eine den Abs. 1 oder 2 vergleichbare Qualifikation erreicht wurde. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>1</b>	<b>Strategisches Management</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Strategie-Formulierung		24	3
		Strategie-Implementierung		24	3
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Ökonomie</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		24	3
		Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		24	3
<b>3</b>	<b>Grundzüge des Rechts</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensrecht		32	4
		Steuerrecht		16	2

<b>4</b>	<b>Marketing I</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundlagen/Dienstleistungs marketing	32	4
		Neuromarketing	16	2
<b>5</b>	<b>Personalmanagement</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Arbeitsrecht	16	2
		Personalmanagement	32	4
<b>6</b>	<b>Grundzüge des Rechnungswesens</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Buchhaltung	24	3
		Kostenrechnung	24	3
<b>7</b>	<b>Unternehmensfinanzierung</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Eigen-/Fremdfinanzierung	24	3
		Grundlagen Finanzmathematik	24	3
<b>8</b>	<b>Betriebspsychologie</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Organisationspsychologie	32	4
		Verkaufpsychologie	16	2
<b>9</b>	<b>Unternehmensanalyse und Controlling</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Wirtschaftlichkeitsanalysen	8	1
		Controlling	16	2
<b>10</b>	<b>Mergers &amp; Acquisitions</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Unternehmensbewertung	8	1
		Mergers & Acquisitions	16	2
<b>11</b>	<b>Business Planning</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensgründung	24	3
		Unternehmensführung	24	3
<b>12</b>	<b>Grundzüge der Finanzwirtschaft</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Einführung in die Finanzinstrumente	24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen	24	3
<b>13</b>	<b>Wertpapieranalyse</b>		<b>72</b>	<b>9</b>
		Anleihenanalyse	16	2
		Aktienanalyse	16	2
		Fondsanalyse	16	2
		Risikomanagement	24	3
<b>14</b>	<b>Master Thesis</b>			<b>15</b>
<b>MBA in Financial Management Competences</b>			<b>600</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus bereitgestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).

Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen Prüfungen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten
- 2) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- 3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 4) Leistungen aus dem ULG Wirtschaftskompetenz, ULG Business Management College, ULG Business Management (Akad. BM), ULG Betriebsorganisation, ULG Wertpapier-Vermittlung, ULG Vermögensberatung, ULG Finanzdienstleistungen und ULG Master of Financial Planning (MFP) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) zu verleihen.



## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **391. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science (Department für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Neuroorthopädie beschäftigt sich mit der umfassenden Diagnostik, Analyse, Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von orthopädischen Problemen des Bewegungsapparates, die bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen durch neurogene und muskuläre Erkrankungen auftreten.

Ziel des Lehrganges ist das Erwerben dieser theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf diesem und verwandten Gebieten zur Verbesserung der Lebensqualität, die in der berufsspezifischen Betreuung, Beratung, Behandlung und Hilfsmittelversorgung bewegungsbehinderter Kinder und Erwachsener sofort umgesetzt werden können. Die Teilnehmer lernen, wie diese Arbeit in multiprofessionellen Teams funktioniert.

Sie erwerben die Fähigkeit, Funktionseinschränkungen im Kontext mit dem Patienten und seinem sozialen Umfeld zu untersuchen, die Ergebnisse zu interpretieren und in der Zusammenarbeit in einem Team einen individuellen Behandlungsplan zu erstellen.

Sie erwerben die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Diagnose-, Behandlungs- und Rehabilitationsprozess, zur kritischen Analyse der Fachliteratur und zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Studien.

Sie erlernen das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit und einer rhetorisch gelungenen Präsentation.

Sie erhalten einen Überblick über häufig angewendete therapeutische und orthopädietechnische Konzepte und einen Einblick in die Funktion spezialisierter Institutionen und in die Zusammenhänge zwischen Behinderung einerseits und Sport, Psychologie, Pädagogik, Ethik, Recht, Ökonomie und interkulturellem Gesundheitsmanagement andererseits.

Das Ziel dieses Universitätslehrgangs für Neuroorthopädie ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung die oben beschriebenen Fähigkeiten in einer multiprofessionell zusammengesetzten Lerngruppe zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen. Im weitesten Sinne befasst sich dieser Lehrgang, wie sich im Lehrgangstitel „Disability Management“ auch zeigt, mit Behinderungen im Kindes- und Jugendalter, die einen neuromuskulären Hintergrund haben.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten und enthält Elemente des Blended Learnings.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester mit 680 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 680 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter inländischer oder ausländischer Studienabschluss im Bereich der Medizin oder
- (2) ein international anerkannter inländischer oder ausländischer Studienabschluss oder Abschluss einer Fachhochschule/Akademie in folgenden Bereichen:
  - a. Gesundheitswissenschaften
  - b. Pflegewissenschaften
  - c. Sportwissenschaften
  - d. Sozialwissenschaften
  - e. Sonder- und Heilpädagogik
  - f. MTD (insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) oder
- (3) die allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung (inkl. Aus- und Weiterbildung) in qualifizierter Position\*, wenn damit eine dem Abs. (1) oder (2) gleichwertige Qualifikation erreicht wird, oder
- (4) bei fehlender Hochschulreife 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung (inkl. Aus- und Weiterbildung) in qualifizierter Position\*, wenn damit eine dem Abs. (1) oder (2) gleichwertige Qualifikation erreicht wird.

\* z.B. Orthopädietechnik, Orthopädieschuhtechnik, Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kindergesundheits- und Krankenpflege, Psychiatrische Krankenpflege, usw.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

<b>FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN</b>	<b>Lv. Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Grundlagen der Neuroorthopädie</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung und Geschichte der Behindertenversorgung	VO	10	1
Entwicklung und Steuerung des Bewegungssystems	VO	10	2
Funktionelle Anatomie und klinische Untersuchung	UE	15	2
Methoden und Anwendung der Bewegungsanalyse	UE	15	2
<b>2. Funktionsanalyse und Behandlungsplanung für spezifische Krankheitsbilder I</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Cerebrale Bewegungsstörungen I	VO	20	2
Spinale Krankheitsbilder I	VO	10	2
Muskelerkrankungen I	VO	10	2
Erkrankungen der peripheren Nerven I	VO	10	1
<b>3. Funktionsanalyse und Behandlungsplanung für spezifische Krankheitsbilder II</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Cerebrale Bewegungsstörungen II	VO	20	3
Spinale Krankheitsbilder II	VO	10	1
Muskelerkrankungen II	VO	10	1
Erkrankungen der peripheren Nerven II	VO	10	2
<b>4. Theorie und Praxis häufiger Behandlungsverfahren I</b>		<b>100</b>	<b>13</b>
Neurophysiologische Therapiekonzepte	VO	30	4
Orthetik, mechanische und elektronische Hilfsmittel I	VO	30	4
Medikamentöse Verfahren I	VO	10	2
Therapeutische Verbände I	UE	10	1
Operationen I	VO	20	2
<b>5. Theorie und Praxis häufiger Behandlungsverfahren II</b>		<b>80</b>	<b>9</b>
Spezielle therapeutische Konzepte	VO	20	3
Orthetik, mechanische und elektronische Hilfsmittel II	VO	30	3
Medikamentöse Verfahren II	VO	10	1
Operationen II	VO	20	2
<b>6. Management der Betreuung I</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Psychologie, Entwicklungspsychologie, Psychodynamik	VO	20	3
Behinderung, Ethik, Recht und Gesundheitsökonomie	VO	30	4
<b>7. Management der Betreuung II</b>		<b>40</b>	<b>6</b>
Ambulante und stationäre Rehabilitation	VO	10	2
Behindertensport	VO	10	2
Public Health und kulturspezifisches Capacity Building	VO	20	2
<b>8. Scientific &amp; Social Skills</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	UE	10	1
Biostatistik	UE	10	2
Präsentationstechnik und Moderation	UE	10	1
Kommunikation und Kooperation	UE	10	2
Rhetorik	UE	10	1
<b>9. Fallpräsentationen</b>	<b>SE</b>	<b>10</b>	<b>2</b>
<b>10.MT-Seminar</b>	<b>UE</b>	<b>20</b>	<b>3</b>

<b>11. Praktikum I</b>		<b>150</b>	<b>19</b>
Patientenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision (Kennenlernen von Arbeitsprozessen anderer Berufsgruppen des gemeinsamen Behandlungsteams, Verstehen fachübergreifender Patientenbetreuung, Erkennen von Traditionen und Innovationen der Diagnostik und Behandlung, usw.)	PR	150	19
<b>12. Praktikum II</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
Fortgeschrittene Patientenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision (Einbringen in interdisziplinäre Arbeitsprozesse von Behandlungsteams, Patientenkontakt, usw.)	PR	30	5
<b>Master-Thesis</b>			<b>28</b>
<b>SUMME UE / ECTS</b>		<b>680</b>	<b>120</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus

- (a) Fachprüfungen in Form von schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 9,
- (b) der erfolgreichen Teilnahme am MT-Seminar,
- (c) der erfolgreichen Teilnahme an beiden Praktika (Praktika können auf mehrere Teilpraktika in verschiedenen Institutionen aufgeteilt werden) und
- (d) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis inkl. deren Defensio.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Lehrgang Neuroorthopädie – Disability Management (AE) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch die regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Neuroorthopädie) - MSc“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ zugelassen wurden, schließen noch nach der 288. Verordnung der Donau-Universität Krems (Mittbl. Nr. 91) vom 30.12.2010 ab.

## **392. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personaldienstleistungsmanagement – Akademische/r Experte/in“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der universitäre Lehrgang „Personaldienstleistungsmanagement“ vermittelt eine vertiefte praxisbezogene Qualifikation für die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen. Es ist das besondere Ziel dieses Lehrganges, die fachliche und soziale Kompetenz der TeilnehmerInnen auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen auszubauen und zu ihrer beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die im Bereich „Personaldienstleistungen“ tätig sind oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten. Angestrebt wird die Fortbildung von Fachleuten, die Personal vermitteln, beschaffen oder verleihen. Die AbsolventInnen des Lehrganges sollen in die Lage versetzt werden, Qualitätsstandards in der privaten Personal- und Arbeitsvermittlung anzuwenden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement“ ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang „Personaldienstleistungsmanagement“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 60 ECTS. In einer Vollzeit-Variante würde der Lehrgang 2 Semester dauern.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können BewerberInnen, die

- (1) über die Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (2) ohne Universitätsreife über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung verfügen.

Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

<b>Fächer</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE*</b>
<b>Fach 1: Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>	<b>52</b>
Einführung in die Personaldienstleistung und das Personalwesen, allgemeines Branchenrecht, Anwendung von Kollektivverträgen und Gesetzen, Vertragsgestaltung		
<b>Fach 2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>5</b>	<b>38</b>
Branchenspezifische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Kalkulation und des Controllings, branchenspezifische Grundlagen der Personalverrechnung		
<b>Fach 3: Grundlagen der Personalbeschaffung</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Grundlagen und Instrumente der Personalbeschaffung und -auswahl, Gestaltung von Einstellungsprozessen, Gesprächsführung		
<b>Fach 4: Grundlagen des Vertriebes</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Marktrecherche und Bedarfserhebung, Umgang mit Zielgruppen, Grundlagen der Verkaufstechnik		
<b>Fach 5: Grundlagen der Qualitätssicherung</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Grundlagen des Prozess- und Zeitmanagements, Grundlagen der EDV-gestützten Administration und Verwaltung		
<b>Fach 6: Branchenrecht</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Arbeits- und Arbeitsüberlassungsrecht, einschlägiges Branchenrecht		
<b>Fach 7: Rechnungswesen</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Rechnungswesen und Controlling, Unternehmensplanung und -steuerung		
<b>Fach 8: Personalmanagement</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Instrumente des Personalmanagements, -marketings und der Personalentwicklung		
<b>Fach 9: Marketing</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Zielgruppenanalyse, Customer Care, Marktanalyse und -positionierung		

<b>Fach 10: Qualitätsmanagement</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Techniken und Verfahren des Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagements		
<b>Projektarbeit</b>	<b>10</b>	
<b>SUMME</b>	<b>60</b>	<b>375</b>

\* Unterrichtseinheiten

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben. Die Lehrveranstaltungen werden den Inhalten der Fächer lt. § 8 entnommen, das tatsächliche Angebot richtet sich nach den vorherrschenden Markterfordernissen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Personaldienstleistungsmanagement (Akademische/r Expertin/e)“ schließt mit der Erstellung und positiven Beurteilung der Projektarbeit sowie schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über alle Fächer lt. § 8 ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die im Rahmen des Lehrganges „Personaldienstleistungen – Certified Program“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin in Personaldienstleistungsmanagement“ bzw. „Akademischer Experte in Personaldienstleistungsmanagement“ zu verleihen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### § 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können noch bis 31. 12. 2016 nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 28/2008 abschließen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Absolvierung nur mehr nach dem vorliegenden Curriculum möglich. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung ist die Absolvierung nach der vorliegenden Variante für die genannten Studierenden auch bereits vor Ablauf der Frist möglich.

## **393. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional Workforce Management“ (Master of Science)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Ziel des Lehrgangs ist der Erwerb vertiefter praxisbezogener Qualifikation für die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen, sowie die Vermittlung inhaltlich umfassender beruflicher Weiterqualifizierung von Personaldienstleistern, (Unternehmens)Beratern sowie Personen in Leitungsfunktionen dieser Branche, oder Personen, die eine solche anstreben. Es werden theorie- und praxis-geleitete Handlungskompetenzen erlangt, um die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen mit fachlichen und sozialen Kompetenzen bewerkstelligen zu können.
- (2) Die bei der Zielgruppe vorausgesetzten fachlichen und praktischen Kenntnisse sowie die Befähigung Qualitätsstandards anzuwenden, werden durch eine wissenschaftliche Qualifizierung vermittelt. Wissenschaftlich fundierte, branchenspezifische und persönlichkeitsbildende Methoden auf Basis informationstechnologischer, gestaltungs-wissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Erkenntnisse werden vermittelt.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester mit 90 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Professional Workforce Management“ ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder,
- (3) wenn damit eine zu Abs. 1 und 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position oder
  - bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder die Absolvierung einer Befähigungsprüfung gemäß der Arbeitskräfteüberlassungs-Verordnung für eine Gewerbeausübung in der jeweiligen aktuellen Fassung oder Besuch der Veranstaltung „Arbeitskräfteüberlassung -



Vorbereitung Befähigungsprüfung“ (Veranstalter: Wirtschaftsförderungsinstitut) – in allen Fällen ist jedenfalls eine Berufs- und/oder Ausbildungsdauer von insgesamt mindestens 8 Jahren zu erreichen

Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	ECTS	UE*
<b>Fach 1: Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>	<b>52</b>
Einführung in die Personaldienstleistung und das Personalwesen, allgemeines Branchenrecht, Anwendung von Kollektivverträgen und Gesetzen, Vertragsgestaltung		
<b>Fach 2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>5</b>	<b>38</b>
Branchenspezifische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Kalkulation und des Controllings, branchenspezifische Grundlagen der Personalverrechnung		
<b>Fach 3: Grundlagen der Personalbeschaffung</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Grundlagen und Instrumente der Personalbeschaffung und -auswahl, Gestaltung von Einstellungsprozessen, Gesprächsführung		
<b>Fach 4: Grundlagen des Vertriebes</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Marktrecherche und Bedarfserhebung, Umgang mit Zielgruppen, Grundlagen der Verkaufstechnik		
<b>Fach 5: Grundlagen der Qualitätssicherung</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Grundlagen des Prozess- und Zeitmanagements, Grundlagen der EDV-gestützten Administration und Verwaltung		
<b>Fach 6: Branchenrecht</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Arbeits- und Arbeitsüberlassungsrecht, einschlägiges Branchenrecht		
<b>Fach 7: Rechnungswesen</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Rechnungswesen und Controlling, Unternehmensplanung und -steuerung		
<b>Fach 8: Personalmanagement</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Instrumente des Personalmanagements, -marketings und der Personalentwicklung		
<b>Fach 9: Marketing</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Zielgruppenanalyse, Customer Care, Marktanalyse und -positionierung		

<b>Fach 10: Qualitätsmanagement</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Techniken und Verfahren des Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagements		
<b>Fach 11: Führung</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Grundlagen der Führung, Management von Entscheidungsprozessen, Unternehmenskommunikation und Konfliktmanagement, Diversity Management		
<b>Fach 12: Organisationsentwicklung</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Formen und Strukturen des Personalvertriebes und der Personaldienstleistungen, Change Management, Krisenmanagement		
<b>Fach 13: Wissensmanagement</b>	<b>3</b>	<b>25</b>
Aufgaben, Modelle und Praxis des Wissensmanagements und des Berichtswesens, Informationssysteme, wissenschaftliches Arbeiten, Social Networks		
<b>Fach 14: Internationale Personaldienstleistung</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Internationale Personalbeschaffung, Auslandsentsendung, Mergers & Acquisitions, internationale Unternehmensgründung		
<b>Projektarbeit</b>	<b>10</b>	
<b>Master Thesis</b>	<b>15</b>	
<b>SUMME</b>	<b>90</b>	<b>490</b>

\* Unterrichtseinheiten

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben. Die Lehrveranstaltungen werden den Inhalten der Fächer lt. § 8 entnommen, das tatsächliche Angebot richtet sich nach den vorherrschenden Markterfordernissen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer, die auch in Form von Teilprüfungen erfolgen können,
  - b) dem Verfassen einer Projektarbeit, die ein eigenständiges, von der Master Thesis abgegrenztes Thema umfassen muss und positiv zu beurteilen ist
  - c) dem Verfassen einer Master Thesis, die positiv zu beurteilen und zu verteidigen ist.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die im Rahmen der Lehrgänge „Personaldienstleistungen – Certified Program“ und „Personaldienstleistungsmanagement (Akademische/r ExpertIn/e)“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“, in abgekürzter Form „MSc“ zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

#### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können noch bis 31. 12. 2016 nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 39/2009 abschließen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Absolvierung nur mehr nach dem vorliegenden Curriculum möglich. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung ist die Absolvierung nach der vorliegenden Variante für die genannten Studierenden auch bereits vor Ablauf der Frist möglich.

### **394. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschaftskompetenz“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Wirtschaftskompetenz“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung mit einem Fokus auf die kaufmännischen und rechtlichen Bereiche der Betriebswirtschaft anzubieten. Studierende bekommen im Lehrgang vertiefendes betriebs-wirtschaftliches Wissen vermittelt, welches sie befähigt, zukünftig Führungsaufgaben in Unternehmen zu übernehmen oder die vermittelten kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse im eigenen Unternehmen anzuwenden.

#### **§ 2. Studienform**

Der ULG „Wirtschaftskompetenz“ wird im Fernstudium angeboten.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang wird berufsbegleitend angeboten und dauert 1 Semester (23 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Wirtschaftskompetenz“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

	Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Grundzüge der BWL		24	3
2	Unternehmensrecht		32	4
3	Steuerrecht		16	2
4	Grundlagen des Marketings/ Dienstleistungsmarketing		32	4
5	Buchhaltung		24	3
6	Kostenrechnung		24	3
7	Eigen-/Fremdfinanzierung		32	4
Wirtschaftskompetenz			184	23

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.
- (2) Der Lehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.

Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-Learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.

Ein auf der e-Learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsführung, den

einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.

Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).

(3) Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der bereitgestellten Fernlehre-Inhalte durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats